

# SATZUNG VON MANAGERITALIA TRENINO-SÜDTIROL

Genehmigt durch die Mitgliederversammlung vom 18. Oktober 2019

## KAPITEL I — DEFINITION UND DAUER

### Art. 1 — Definition und Dauer

1. MANAGERITALIA Trentino-Südtirol ist die Vereinigung der leitenden Angestellten, mittleren Führungskräfte, Executive Professionals (freiberufliche Spitzenkräfte) und ähnlichen Kategorien im Bereich der Management-Unterstützung, die hauptsächlich in den Bereichen Handel, Transport, Tourismus, Dienstleistungen und Quartärsektor tätig sind. Sie geht aus der ADACTA hervor, der Vereinigung der leitenden Angestellten von Unternehmen des Handels-, Transports-, Tourismus-, Dienstleistungs-, Hilfs- und Nebentätigkeits-, Quartärsektors und ähnlicher Kategorien in Trentino-Südtirol, die ihrerseits ihren Ursprung in der 1946 auf unbestimmte Zeit gegründeten Gewerkschaft der leitenden Angestellten von Handelsgesellschaften von Trentino-Südtirol hat, in der nachstehenden Satzung MANAGERITALIA Trentino-Südtirol oder Vereinigung genannt.

2. Die Vereinigung ist Mitglied von MANAGERITALIA — Dachverband der leitenden Angestellten, mittleren Führungskräfte, Executive Professionals und anderen Fachleuten, die in den Bereichen Handel, Transport, Tourismus, Dienstleistungen und Quartärsektor tätig sind.

3. Die Vereinigung hat Gebietszuständigkeit für die Autonomen Provinzen Trient und Bozen.

4. Die Vereinigung ist unparteilich und hat ihren institutionellen Sitz in Trient. Es können Gebietsvertretungen eingerichtet werden.

### Art. 2 — Zweck

1. Die Vereinigung verfolgt gewerkschaftliche, gewerkschaftsähnliche, fürsorgliche, vorsorgliche, kulturelle und allgemeine Ziele zur Förderung des Berufs und der Rolle der Mitglieder.

2. Sie verfolgt insbesondere die folgenden Ziele:

- auf Regions- und Landesebene die moralischen und materiellen Interessen der Mitglieder auf der Grundlage der von den zuständigen MANAGERITALIA-Gremien ausgedrückten Direktiven und Richtlinien zu vertreten und zu schützen;
- die gewerkschaftlichen und gewerkschaftsähnlichen Interessen der Mitglieder durch Unterstützung und Beratung bei individuellen und kollektiven Streitigkeiten, die während und in Folge des Arbeitsverhältnisses entstehen können, zu schützen;

- die Mitglieder auf dem spezifischen Gebiet der Vorsorge und Fürsorge zu schützen;
- Initiativen beruflicher und kultureller Art zur Aus- und Weiterbildung sowie zur Aufwertung der Mitglieder zu fördern;
- die betrieblichen Gewerkschaftsvertretungen einzurichten;
- jede anderweitige Initiative zu Gunsten der Mitglieder zu ergreifen.

## KAPITEL II — MITGLIEDER UND BETEILIGUNG

### Art. 3 — Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft bei der Vereinigung ist bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres gültig. Die Fortführung der Mitgliedschaft bei der Vereinigung gilt als stillschweigend bekundet, wenn das Mitglied nicht mindestens drei Monate vor dem Ablaufdatum einen formellen Rücktritt einreicht.

2. Die Mitgliedschaft ist an die Zahlung der in Art. 8 dieser Satzung genannten Beiträge gebunden.

3. Die Mitgliedschaft bei der Vereinigung impliziert gleichzeitig und automatisch auch die Mitgliedschaft bei MANAGERITALIA und, für Executive Professionals, bei MEP — Manageritalia Executive Professional.

4. Die Bedingungen, die Verfahren für die Mitgliedschaftsanträge und die Modalitäten für die Zahlung des Mitgliedsbeitrags sind in den Durchführungsbestimmungen der vorliegenden Satzung geregelt.

### Art. 4 — Ordentliche Mitglieder

1. Der Vereinigung können als ordentliche Mitglieder diejenigen beitreten, die zurzeit oder in der Zeit unmittelbar vor der Pensionierung im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses gemäß Art. 2095 ZGB als leitende Angestellte tätig sind bzw. waren.

2. Die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft in einer anderen Gewerkschaftsorganisation von Arbeitnehmern oder Unternehmern.

### Art. 5 — Freiwillige Mitglieder

1. Eingetragene leitende Angestellte, die ihre Position verloren haben, können weiterhin als freiwillige

Mitglieder eingeschrieben bleiben, vorausgesetzt, dass sie weiterhin in mindestens einem der vertraglich vorgesehenen Fonds — im Rahmen der geltenden Bestimmungen — eingetragen sind und der Antrag auf freiwillige Fortsetzung frühestens nach einem Jahr der Eintragung als leitender Angestellter in einem oder mehreren territorialen Gewerkschaftsverbänden von MANAGERITALIA gestellt wird.

2. Die Mitgliedschaft als freiwilliges Mitglied ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft in einer anderen Gewerkschaftsorganisation von Arbeitnehmern oder Unternehmern.

### **Art. 6 — Außerordentliche Mitglieder**

Folgende können außerordentliche Mitglieder sein, soweit sie keiner anderen Gewerkschaft von Arbeitnehmern oder Unternehmern angehören:

- A. mittlere Führungskräfte im Dienst oder im Ruhestand;
- B. Executive Professionals, die Mitglieder von MEP sind;
- C. die Hinterbliebenen von Mitgliedern, die Anspruch auf Leistungen der von Manageritalia unterzeichneten Fonds oder Einrichtungen der Kollektivverträge haben;
- D. folgende Unterstützer:

- 1) Mitglieder, für die die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft als ordentliche oder freiwillige Mitglieder nicht mehr bestehen;
- 2) andere Berufsprofile — keine Executive Professionals —, die die Position eines Managers bekleidet haben oder über managerähnliche berufliche Fähigkeiten verfügen und Mitglieder von MANAGERITALIA und lokalen Gewerkschaftsverbänden sind bzw. mit dem Management verbundene Tätigkeiten ausüben.

### **Art. 7 — Teilnahme an der Vereinigung**

1. Die Mitglieder nehmen an den Aktivitäten der Vereinigung teil, tragen zur Festlegung deren Ziele und strategischen Richtlinien sowie zur rechtzeitigen Erfüllung der Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft bei.

2. Ordentliche und freiwillige Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht bei der Wahl der Gesellschaftsorgane und passives Wahlrecht als Kandidaten gemäß den Bestimmungen dieser Satzung und ihren Durchführungsbestimmungen.

3. Außerordentliche Mitglieder sind von der aktiven und passiven Wählerschaft ausgeschlossen und verfügen daher nicht über das Recht laut Absatz 2.

4. Jedes Mitglied muss:

die Satzungs- und Durchführungsbestimmungen der Vereinigung sowie von MANAGERITALIA und, falls die Voraussetzungen erfüllt sind, von MEP — Manageritalia Executive Professional einhalten; sich an die Entscheidungen der Leitungsorgane halten und zu deren Umsetzung beitragen; sich entsprechend den Grundsätzen der Solidarität und den Zielsetzungen der Vereinigung zu verhalten.

### **Art. 8 — Mitgliedsbeiträge**

1. Die Beiträge der ordentlichen Mitglieder sind:

- die Aufnahmegebühr, die einmalig bei der Anmeldung zu entrichten ist;
- der jährliche Mitgliedsbeitrag, der bei der Einschreibung und bei Fälligkeit, spätestens jedoch bis zum 28. Februar eines jeden Jahres, zu entrichten ist.

2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird jährlich von der Mitgliederversammlung für das folgende Jahr festgelegt.

3. Der Mitgliedsbeitrag ist nicht übertragbar, außer bei Übertragungen im Todesfalle. Eine Aufwertung ist ausgeschlossen.

### **Art. 9 — Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Ursachen für die Beendigung der Mitgliedschaft bei MANAGERITALIA Trentino-Südtirol sind:

- Austritt des Mitglieds;
- Verlust der notwendigen Voraussetzungen für die Einschreibung bzw. das Fortbestehen der Mitgliedschaft;
- Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge;
- Ausschluss.

## **KAPITEL III — ORGANE DER VEREINIGUNG**

### **Art. 10 — Organe der Vereinigung**

1. Folgende sind die Organe der Vereinigung:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) der Vollzugsausschuss;
- d) der Präsident;
- e) die für die Bereiche zuständigen Vizepräsidenten;
- f) das Kollegium der Rechnungsprüfer;
- g) die Schiedskommission.

### **Art. 11 — Organe der Vereinigung — allgemeine Regeln**

1. Den gewählten Organen der Vereinigung können ordentliche und freiwillige Mitglieder im Dienst oder im Ruhestand angehören, die die Mitgliedsbeiträge

entrichtet haben und weder Ämter in der Arbeitgebervertretung gegenüber MANAGERITALIA oder der Vereinigung innehaben, noch Angestellte von Arbeitgeberorganisationen sind, welche die von MANAGERITALIA abgeschlossenen Kollektivverträge unterzeichnet haben.

2. Das Mandat der Mitglieder der gewählten Organe der Vereinigung hat eine Dauer von vier Jahren und kann erneuert werden. Ein Präsident, der zwei aufeinanderfolgende Amtszeiten absolviert hat, und ein Bereichsvizepräsident, der drei aufeinanderfolgende Amtszeiten absolviert hat, können für die nächste Amtszeit nicht wiedergewählt werden. Die durch Kooptation gewählten Mitglieder bleiben bis zum Ablauf der Amtszeit der anderen nicht kooptierten Mitglieder im Amt.

3. Alle Ämter verfallen von Rechts wegen nach Ablauf der Amtszeit des Vorstandes oder im Falle einer Erneuerung desselben; die gewählten Organe der Vereinigung bleiben für die ordentliche Verwaltung bis zur Wahl der Mitglieder der neuen Organe der Vereinigung im Amt.

4. Die Mitglieder der gewählten Organe der Vereinigung, die innerhalb eines Kalenderjahres an drei aufeinanderfolgende oder 50 % der Sitzungen der Vereinigungsorgane, dem sie angehören, abwesend sind, gelten als zurückgetreten. Das entsprechende Organ der Vereinigung wird alle vorgebrachten Begründungen bewerten und über die Fortsetzung oder den Verfall des Mandats entscheiden.

#### **Art. 12 — Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung, das politische und strategische Organ der Vereinigung, tritt mindestens zweimal jährlich zusammen, und zwar im Juni und im Dezember, in jedem Fall vor den Jahresversammlungen von MANAGERITALIA, sowie immer dann, wenn der Präsident der Vereinigung — der sie einberuft und ihr vorsitzt — es für zweckmäßig erachtet, bzw. auf Antrag und ersatzweise gemäß den Durchführungsbestimmungen zu dieser Satzung.

2. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen, die die Zahlung der Mitgliedsbeiträge entrichtet haben. Die abwesenden Mitglieder haben das Recht, sich durch ein bevollmächtigtes Mitglied vertreten zu lassen.

3. Die Sitzungen der Mitgliederversammlung in erster Einberufung gelten als gültig, wenn mindestens mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend bzw. vertreten ist; in zweiter Einberufung der Mitgliederversammlung gibt es kein Quorum für die Gültigkeit der Versammlung.

4. Jedes Mitglied hat das Recht auf eine Stimme — vorbehaltlich der Beschränkung für an Wahlversammlungen teilnehmende Mitglieder gemäß Art. 7 Absatz 3 dieser Satzung — und kann höchstens zwei Vertretungsvollmachten ausüben.

5. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der Anwesenden und der mit Vollmacht vertretenen Personen gefasst, mit Ausnahme der Fälle, in denen eine besondere Mehrheit erforderlich ist.

6. Die Verfahren und Methoden zur Einberufung der Mitgliederversammlung sowie der Beschlussfassung und Stimmabgabe sind in den Durchführungsbestimmungen zu dieser Satzung geregelt.

#### **Art. 13 — Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Versammlung ist für Folgendes zuständig:
  - a) die allgemeine Ausrichtung der Tätigkeiten der Vereinigung bestimmen;
  - b) alle vier Jahre die Mitglieder des Vorstandes, des Kollegiums der Rechnungsprüfer und der Schiedskommission wählen;
  - c) jedes Jahr die Schlussrechnung und den Haushaltsplan der Vereinigung genehmigen;
  - d) über den Jahresbericht des Vorstandes beschließen;
  - e) über die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge entscheiden;
  - f) über den Kauf, Verkauf und Tausch von Immobilien sowie deren Umbau und die Begründung entsprechender dinglicher Rechte entscheiden;
  - g) mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Anwesenden und der durch Vollmacht vertretenen über Satzungsänderungen beschließen;
  - h) mit einer Mehrheit von mindestens mehr als der Hälfte der Mitglieder über den möglichen Austritt aus MANAGERITALIA, über die Auflösung der Vereinigung und über die Ernennung eines oder mehrerer Liquidatoren entscheiden;
  - i) über jede andere vom Vorstand vorgeschlagene Angelegenheit beraten.

#### **Art. 14 — Abstimmungen**

1. Wahlen für Vereinsämter, Stimmabgaben und Beschlüsse können auch per Briefwahl durchgeführt werden.

2. Der Vorstand entscheidet jeweils, ob in den im vorstehenden Absatz genannten Fällen durch Abstimmung entschieden wird.

3. Beschlüsse über Satzungsänderungen sind gültig, wenn sie mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

Beschlüsse, die die Auflösung der Vereinigung, die Bestellung eines oder mehrerer Liquidatoren zum Gegenstand haben, bedürfen einer Mehrheit von mindestens mehr als der Hälfte der Mitglieder.

4. Die Verfahren und Methoden einer Abstimmung sowie der Beschlussfassung und Stimmabgabe sind in den Durchführungsbestimmungen zu dieser Satzung geregelt.

#### **Art. 15 — Vorstand**

1. Der Vorstand ist das Organ, das die von der Mitgliederversammlung formulierten Richtlinien und Beschlüsse umsetzt. Der Vorstand wird vom Präsidenten der Vereinigung einberufen und geleitet und kann laut den Durchführungsbestimmungen zu dieser Satzung auf Antrag einberufen werden.

2. Die Zahl der Mitglieder des Vorstandes wird von der Mitgliederversammlung des den Wahlen vorausgehenden Jahres auf Vorschlag des scheidenden Vorstandes festgelegt und darf nicht weniger als 11 und nicht mehr als 25 betragen. Die Vorstandsmitglieder müssen mindestens zu 60 % unter den ordentlichen und den freiwilligen Mitgliedern gewählt werden, von denen nicht mehr als zwei derselben Unternehmensgruppe angehören und mindestens 60 % aus dem Vertragsbereich mit der höchsten Mitgliederzahl auf dem Gebiet der Vereinigung stammen müssen.

3. An den Vorstandssitzungen nehmen ohne Stimmrecht der Vertreter des Bereichs der mittleren Führungskräfte und das von den Executive Professionals der Vereinigung gewählte Mitglied des Vorstands von MEP teil.

4. Vor jeder Nationalversammlung ernennt der Vorstand mindestens einen Stellvertreter und in jedem Fall Stellvertreter für höchstens 20 % der zur Teilnahme an der Nationalversammlung berechtigten Vorstandsmitglieder der Vereinigung, aufgerundet auf die nächste Einheit, wenn der Dezimalteil fünf Zehntel übersteigt.

5. Der Vorstand wählt unter seinen Mitgliedern:

- den Präsidenten der Vereinigung;
- zwei oder mehr Vizepräsidenten;
- zwei oder mehr Mitglieder des Vollzugsausschusses, nachdem dessen Anzahl festgelegt wurde;

6. Der Vorstand:

- a) führt die Richtlinien und Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch;
- b) beschließt über die Berichte, die Schlussrechnung und den Haushaltsplan, die der Mitgliederversammlung vorgelegt werden;

- c) genehmigt das Datum, den Ort und die Tagesordnung der Versammlungssitzungen;
- d) bildet die ständigen Beratungskommissionen und Ad-hoc-Arbeitsgruppen;
- e) schlägt der Mitgliederversammlung Änderungen der Satzung vor und genehmigt die entsprechenden Durchführungsbestimmungen;
- f) schlägt der Mitgliederversammlung die Höhe der Mitgliedsbeiträge vor;
- g) legt die Verfahren für die Mitgliedschaft und die Zahlung der Mitgliedsbeiträge fest;
- h) entscheidet über allfällige außerordentliche Ausgaben der Vereinigung;
- i) schlägt die Kandidaten für die MANAGERITALIA zustehenden Ernennungen vor;
- j) ernennt und ersetzt die eigenen Mitglieder in Körperschaften und Organen, in denen die Vereinigung vertreten ist;
- k) sieht die Kooptation gemäß den in den Durchführungsbestimmungen dieser Satzung festgelegten Kriterien vor;
- l) ist für die Abberufung und/oder Ersetzung der Vereinsämter zuständig, mit Ausnahme der Ernennung zum Vorstandsmitglied. Eine Bedingung für die Berechtigung zur Erörterung des Vorschlags für die Ersetzung und/oder Abberufung ist, dass er von mindestens 25 % der Vorstandsmitglieder eingereicht worden ist. Der Vorschlag wird auf die Tagesordnung der ersten Sitzung des Vorstandes gesetzt. Für die Abberufung sind zwei Drittel der Stimmen der Anwesenden und mindestens mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich;
- m) verleiht auf Vorschlag des Vollzugsausschusses besonders verdienstvollen Mitgliedern Ehrenämter; diese können, falls sie eingeladen werden, beratend an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen;
- n) beschließt alle sonstigen Maßnahmen, die nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen oder von diesen dem Vorstand zugewiesen werden.

7. Der Vorstand kann einen Teil seiner Befugnisse dem Vollzugsausschuss überlassen.

8. Die Verfahren und Methoden zur Einberufung des Vorstandes sowie der Beschlussfassung und Stimmabgabe sind in den Durchführungsbestimmungen zu dieser Satzung geregelt.

#### **Art. 16 — Vollzugsausschuss**

1. Der Vollzugsausschuss ist das vorschlagende, verwaltende und leitende Organ der Vereinigung im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes.

2. Der Vollzugsausschuss wird vom Vorstand unter seinen Mitgliedern gewählt und besteht aus dem

Präsidenten der Vereinigung und den Vizepräsidenten als Mitglieder von Rechts wegen sowie mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Er tritt in der Regel vor jeder Vorstandssitzung und auf Antrag des Präsidenten oder einer Mehrheit seiner Mitglieder zusammen.

3. Der Vollzugsausschuss:

- a) erstellt jedes Jahr fristgerecht den Haushaltsplan und die Schlussrechnung sowie das Programm der Vereinstätigkeit nach den Vorgaben des Vorstandes. Die Schlussrechnung muss bis spätestens 31. Januar eines jeden Jahres erstellt werden;
- b) ist für die wirtschaftliche und finanzielle Verwaltung zuständig;
- c) organisiert die Dienstleistungen und Marketingaktivitäten der Vereinigung.

#### **Art. 17 — Präsident**

1. Der gemäß Art. 15 Abs. 5 der vorliegenden Satzung gewählte Präsident:

- a) nimmt die gesetzliche Vertretung der Vereinigung wahr;
- b) setzt die Beschlüsse des Vorstandes und des Vollzugsausschusses um und erlässt die entsprechenden Richtlinien und ergreift die notwendigen Initiativen für Beschlüsse und gesetzliche Verpflichtungen;
- c) ist für die Einberufung, Leitung und Koordinierung der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, des Vollzugsausschusses und des Vorkongresses zuständig;
- d) bestimmt in dringenden Fällen, vorbehaltlich der beratenden Meinung der Vizepräsidenten, die Befugnisse des Vorstandes oder des Vollzugsausschusses; in solchen Fällen ratifizieren der Vorstand und der Vollzugsausschuss die Maßnahmen des Präsidenten in der ersten Sitzung und in jedem Fall spätestens innerhalb von dreißig Tagen.

2. Bei Abwesenheit oder vorübergehender Verhinderung des Präsidenten werden seine Aufgaben durch den von ihm bestimmten Vizepräsidenten oder, falls dieser verhindert ist, durch den Vollzugsausschuss wahrgenommen; bei einer Verhinderung von mehr als sechs Monaten wählt der Vorstand einen neuen Präsidenten unter Einhaltung der satzungsgemäßen Vorschriften.

#### **Art. 18 — Bereichsvizepräsidenten**

1. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte mit der Mehrheit seiner Mitglieder zwei Bereichsvizepräsidenten, die:

- a) in Verbindung mit den jeweiligen Bereichsleitern von MANAGERITALIA handeln und den Präsidenten der Vereinigung unterstützen, um die Aufrechterhaltung

der Betriebsstandards und die Erbringung von Dienstleistungen sicherzustellen;

- b) arbeiten Pläne in Bezug auf die unter ihre Zuständigkeit fallenden Bereiche aus, wobei sie die entsprechende finanzielle Deckung sicherstellen, die den zuständigen Leitungsorganen zur Genehmigung vorgelegt werden.

#### **Art. 19 — Kollegium der Rechnungsprüfer**

1. Das Kollegium der Rechnungsprüfer ist das Finanz- und Verwaltungskontrollorgan der Vereinigung und setzt sich aus drei Rechnungsprüfern und zwei Stellvertretern zusammen, die alle vier Jahre von der Versammlung gewählt werden.

2. Das Kollegium wählt unter seinen Mitgliedern einen Präsidenten und nimmt an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teil.

3. Im Falle des Versterbens, Rücktretens oder Ausscheidens eines oder mehrerer Mitglieder des Kollegiums rücken die stellvertretenden Mitglieder in der Reihenfolge der Dauer ihrer Mitgliedschaft nach.

4. Die Rechnungsprüfer:

- a) überwachen die Wirtschafts- und Finanzverwaltung der Vereinigung und die ordnungsgemäße Erhaltung des Vermögens;
- b) führen nach vorheriger Benachrichtigung des Präsidenten und des Vizepräsidenten, denen der Vorstand die Befugnisse gemäß Art. 10 der Durchführungsbestimmungen dieser Satzung übertragen hat, auch einzeln Kassen- und Rechnungsprüfungen durch;
- c) überprüfen die Schlussrechnungen und die Haushaltspläne der Vereinigung;
- d) berichten mindestens vierteljährlich über die Ergebnisse ihrer Prüfungstätigkeit;
- e) erstellen Berichte über die Schlussrechnungen der Vereinigung.

#### **Art. 20 — Schiedskommission**

1. Die Schiedskommission ist das urteilende Organ der Vereinigung und besteht aus drei bis fünf hauptamtlichen Mitgliedern sowie zwei Ersatzmitgliedern, die alle vier Jahre von der Versammlung unter den Mitglieder der Vereinigung gewählt werden, die mindestens 45 Jahre alt und seit fünf Jahren Mitglieder sein müssen.

2. Im Falle des Versterbens, Rücktretens oder Ausscheidens eines oder mehrerer Mitglieder der Schiedskommission rücken die stellvertretenden Mitglieder in der Reihenfolge der Dauer ihrer Mitgliedschaft nach.

3. Die Mitglieder der Schiedskommission dürfen weder den Leitungsorganen der Vereinigung oder von MANAGERITALIA noch mit diesen verbundenen Einrichtungen angehören.

4. Der Präsident wird vom Vorstand unter dessen Mitgliedern ernannt. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes als Beobachter teil. Bei Abwesenheit wird er durch das älteste Mitglied ersetzt.

5. Die Schiedskommission prüft und entscheidet mit schriftlicher Begründung über die Beschwerden, die gegen einzelne Mitglieder, Organe der Vereinigung (mit Ausnahme der Fälle unter der Zuständigkeit der Nationalen Schiedskommission von MANAGERITALIA in den in Art. 5 dessen Satzung genannten Angelegenheiten wegen Verletzung von Satzungsvorschriften) sowie gegen einzelne Mitglieder von Gesellschaftsorganen wegen Sachverhalten in Bezug auf eingetragene Ämter eingelegt werden.

6. Die Schiedskommission hat die Aufgabe, die Begründetheit von Beschwerden festzustellen und über geeignete Maßnahmen zu entscheiden, falls es nicht möglich ist, den Streit zu schlichten und die Einhaltung der Regeln wiederherzustellen.

Solche Maßnahmen sind:

- gegen einzelne Mitglieder:
  - 1) ein schriftlicher Verweis;
  - 2) Suspendierung für bis zu sechs Monate von jedem Amt;
  - 3) Abberufung aus dem Amt;
  - 4) Ausschluss vom aktiven und passiven Wahlrecht für bis zu vier Jahre;
  - 5) Ausschluss;
- gegen Organe der Vereinigung:
  - 1) Verweis;
  - 2) vorübergehende Aussetzung der Gültigkeit einzelner Entscheidungen mit der Aufforderung, die Angelegenheit nachzuprüfen.

7. Ein Mitglied, das seines Amtes enthoben wurde, kann frühestens zwei Jahre nach der Enthebung wieder in das Amt gewählt werden.

8. Die Personen, gegen die eine Beschwerde eingelegt wird, sind unverzüglich über den ihnen zur Last gelegten Sachverhalt zu unterrichten und mindestens einmal vor Abschluss der Untersuchung und Erlass der Maßnahme vom Vorstand ordnungsgemäß vorzuladen, mit dem Recht auf Anhörung und Verteidigung.

9. Die Untersuchungs- und Entscheidungsphase muss innerhalb von 90 Tagen nach Eingang der Beschwerde abgeschlossen werden. In besonderen Fällen kann der Präsident der Kommission die vorgenannte Frist um weitere dreißig Tage verlängern und den Beschwerdeführer davon in Kenntnis setzen. Bei Nichteinhaltung der Fristen können die betroffenen Parteien innerhalb von dreißig Tagen nach deren Ablauf

eine zweite Beschwerde bei der Nationalen Schiedskommission von MANAGERITALIA einreichen.

10. Die Unterlagen mit den Beschlüssen der Schiedskommission sind dem Betroffenen und dem Vereinsvorstand in seiner ersten Sitzung bereitzustellen; die Beschlüsse sind für die Parteien verbindlich, mit Ausnahme der im Gesetz, in der Satzung und in den entsprechenden Durchführungsbestimmungen ausdrücklich vorgesehenen Fälle.

11. Gegen die erstinstanzlichen Beschlüsse der Schiedskommission können die betroffenen Parteien innerhalb von dreißig Tagen nach Zustellung der Maßnahme bei der Nationalen Schiedskommission von MANAGERITALIA eine zweitinstanzliche Beschwerde einreichen.

## **KAPITEL IV — BERATUNGSGREMIEN**

### **Art. 21 — Vorkongress**

1. Der Vorkongress tritt alle vier Jahre zusammen, zeitgleich mit dem Ablauf des Mandats der Organe der Vereinigung und in jedem Fall vor dem Nationalkongress von MANAGERITALIA. Er wird vom Präsidenten der Vereinigung einberufen und geleitet.

2. Am Vorkongress nehmen alle Mitglieder der Vereinigung teil, die die Zahlung der Mitgliedsbeiträge getätigt haben.

3. Der Vorkongress hat die Aufgabe, die Themen zu diskutieren, mit denen die Berufsgruppe konfrontiert ist, und eine strategische Richtung für die zu entwickelnde Politik vorzugeben, um die die Mitglieder betreffenden Ziele in allen Bereichen zu erreichen.

4. Der Vorkongress wählt die am Nationalkongress von MANAGERITALIA teilnehmenden Vertreter. Ihre Zahl und die Modalitäten für ihre Wahl sind vom Vorstandskomitee von MANAGERITALIA festgelegt.

## **KAPITEL V — VERMÖGEN DER VEREINIGUNG**

### **Art. 22 — Vermögen der Vereinigung**

1. Das Nettovermögen der Vereinigung besteht aus dem Ergebnis der Schlussrechnung (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung).

2. Es ist verboten, Gewinne oder Überschüsse sowie Fonds, Rücklagen oder Kapital während des Bestehens der Vereinigung auch indirekt auszuschütten, es sei denn, die Bestimmung oder Ausschüttung ist gesetzlich vorgeschrieben.

3. Das Geschäftsjahr der Vereinigung beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

4. Die Schlussrechnung, der Haushaltsplan und der Jahresbericht müssen vom Vorstand rechtzeitig diskutiert und genehmigt werden und mindestens fünfzehn Tage vor der Versammlung, die sie genehmigen muss, am Hauptsitz hinterlegt werden.

5. Im Falle der Auflösung der Vereinigung ist das Vermögen einer anderen Vereinigung mit ähnlichen Zielen oder zu gemeinnützigen Zwecken zuzuführen, es sei denn, das Gesetz sieht eine andere Bestimmung vor.

## **KAPITEL VI — ABSCHLIESSENDE UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 23 — Aussetzung der Fristen**

1. Die in dieser Satzung und deren Durchführungsbestimmungen vorgesehenen Fristen werden jährlich in den Monaten August und Dezember ausgesetzt.

### **Art. 24 — Erfüllungen**

1. Die Vereinigung ist dazu verpflichtet:
  - in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Organe von MANAGERITALIA zu handeln;
  - seinen Mitgliedern bei der Eintragung und nach jeder Änderung der Texte eine Abschrift der Satzung der Vereinigung und der Satzung von MANAGERITALIA zuzustellen oder zur Verfügung zu stellen;
  - MANAGERITALIA die Einberufungen der Leitungsorgane mit den jeweiligen Tagesordnungen zur Information zu übermitteln, auch, um dem Präsidenten oder den Vizepräsidenten des Dachverbandes die Teilnahme an deren Sitzungen zu ermöglichen, falls er es für notwendig erachtet;
  - MANAGERITALIA die Entwürfe der Protokolle der Sitzungen der Mitgliederversammlung und der Leitungsorgane zukommen zu lassen, sobald diese ausgefertigt wurden;
  - jährlich den Haushaltsplan und die Schlussrechnung zu erstellen und Kopien davon an MANAGERITALIA zu senden, um eventuelle außerordentliche Beiträge festzulegen;
  - MANAGERITALIA bis zum 31. Januar eines jeden Jahres die Anzahl der Mitglieder mitzuteilen, die den Mitgliedsbeitrag für das Vorjahr entrichtet haben;
  - an MANAGERITALIA und — bei Vorliegen der Voraussetzungen — an MEP einen Anteil des jährlichen Mitgliedsbeitrages für jedes Mitglied zu zahlen, und zwar in dem Umfang und in der Weise, wie dies in der Satzung von MANAGERITALIA vorgesehen ist. Unter Mitgliedsbeitrag ist der jährliche satzungsgemäße Beitrag zu verstehen, der vom Mitglied direkt an die Vereinigung gezahlt wird;
  - die Satzung der Vereinigung mit der Satzung von MANAGERITALIA und den zugehörigen

Durchführungsbestimmungen und allgemeinen Regeln für lokale Gewerkschaftsverbände zu harmonisieren. Der Harmonisierungsprozess muss innerhalb von sechs Monaten nach Verabschiedung der neuen Dachverbandsregelungen erfolgen.

### **Art. 25 — Anwendbares Recht**

1. Für sämtliche nicht ausdrücklich in dieser Satzung geregelten Angelegenheiten gelten die entsprechenden Durchführungsbestimmungen, die geltende Gesetzgebung und ggf. die Bestimmungen der Satzung von MANAGERITALIA, die entsprechenden Durchführungsbestimmungen und die allgemeinen Regeln für lokale Gewerkschaftsverbände, die Mitglied von MANAGERITALIA sind.